



Gemeinde Rehling

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Rehling
am Donnerstag, 25. Juni 2026
im Sitzungssaal

GR/2026/006

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:05 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Erster Bürgermeister

Aidelsburger, Christoph

2. Bürgermeister

Lindermeir, Michael

Gemeinderatsmitglied

Bachmeir, Korbinian

Bohnert, Katja

Felber, Philipp

Happacher, Robert

Dr. Huber, Silvia

Jakob, Katharina

Jakob, Gabriel

Satzger, Philipp

Schmidberger, Barbara

Sock, Matthias

Strobl, Ignaz

Wilhelm, Quirin

Schriftführerin

Blumhöfer, Sabrina

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 9

Presse

Abt, Josef

Anwesend ab 19:20 Uhr - TOP 05 öffentlich

Fehlend:

Gemeinderatsmitglied

Kistler, Jochen

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 28.04.2026
- 02 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 07.05.2026
- 03 Errichtung eines Tierwohl Außenklimastalls für Mastschweine, Au, Fl.Nr. 1823
- 04 Umbau und Nutzungsänderung eines bestehenden Kuhstalls zu 3 Wohneinheiten (Reihenhäuser), Mühlanger 2, Unterach, Fl. Nrn. 2080/3, 2080/2, 2080/1
- 05 Nutzungsänderung und Umbau in Wohnflächen, An der Lechleite 15 A, Unterach, Fl. Nr. 2147/6
- 06 Erneute Behandlung einer Bauvoranfrage Aufgrund der Bauturbo-Anfrage durch das Landratsamt: Voranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Johannesfeld, Fl. Nr. 484
- 07 Bauvoranfrage zur Errichtung einer stationären Batteriespeicheranlage am Umspannwerk Rehling, Fl. Nr. 838, Gemarkung Rehling
- 08 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung für die Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Auf der Höhe 2, Rehling, Fl. Nr. 2067/3
- 09 Jahresrechnung Abwasserbeseitigungsanlage 2025
- 10 Jahresrechnung Kinderhaus 2025
- 11 Jahresrechnung 2025;
Rechenschaftsbericht und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- 12 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes

TOP 01	Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 28.04.2026
---------------	---

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 28.04.2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 02	Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 07.05.2026
---------------	---

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 07.05.2026 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 03	Errichtung eines Tierwohl Außenklimastalls für Mastschweine, Au, Fl.Nr. 1823
---------------	---

Sachvortrag:

In der öffentlichen Sitzung vom 20.02.2025 hat der Gemeinderat der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Deck-Warte-Abferkelstalls und Mastschweinestalls sowie Umnutzung des alten Stalls in einen Ferkelaufzuchtstall zugestimmt. Die Entscheidung des Landratsamtes liegt noch nicht vor. Der nun eingereichte Bauantrag beinhaltet die Errichtung eines Tierwohl Außenklimastalls für Mastschweine (Satteldach, Dachaufbau mit PV, Trapezblech, Dachneigung 13,5 Grad, Abluftkamine über First mit einer Höhe von 1,50 m, Firsthöhe ohne Kamin 7,47 m) mit Festmistentnahme, Futtersilos, Rampe, überdachte Vorflächen, Jauchegrube. Der Stall ist in 5 Abteile mit jeweils 240 Tieren aufgeteilt (=1200 Tiere). Die geänderte Position sowie die Maße ergeben sich aus dem beiliegenden Plan. Die Zufahrt erfolgt über Flurnummer 1808/1. Laut Anschreiben des Bauherrn wurde 15,0 m Abstand zur Straße behördlich vorabgestimmt, da im westlichen Teil ein Überschwemmungsgebiet angrenzt, welches sie somit unwesentlich mit der westlichen Stallecke nur noch tangieren. Es ist laut dem Antragsteller eine begrünte Umwallung in diesem Bereich geplant, sodass es hier zu keinen Problemen führt.

Laut Flächennutzungsplan liegen die geplanten Vorhaben in dem Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie eines Boden- und Naturdenkmals. Die Vorhaben liegen im Außenbereich und sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als landwirtschaftliche Bauvorhaben privilegiert. Vorhaben im Außenbereich sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Laut dem Wasserverband besteht für dieses Grundstück kein Wasseranschluss (vermutlich Selbstversorger). Für die Wasserversorgung muss sich somit der Grundstückseigentümer und das Landratsamt (Wasserrecht) einigen. Eine Erschließung mit Kanal ist nicht notwendig. Eine Überschwemmungskarte sowie ein Freiflächengestaltungsplan liegen vor. Die Abstandsflächen befinden sich alle auf dem Baugrundstück selbst. Die Abstandsflächen von Futtersilos und Stallgebäude überschneiden sich, sodass hier eine Abweichung erforderlich ist. Laut Angaben des Antragstellers ist diese Überschneidung für den arbeitstechnischen Ablauf baulich zwingend erforderlich. Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt. Zwei Pläne lagen der Sitzungseinladung bei.

Ein Gemeinderat äußert sich zur Optik bzw. möglichen Geräuschkulisse des Stalls. Hierzu erhielt der Rat mehrere Anrufe von Bürgern.

Der Bauherr selbst klärt die offenen Fragen zum Bauvorhaben anhand der dargestellten Pläne. Der Vorsitzende teilt mit das hier noch eine Prüfung durch den Immissionsschutz erfolgen wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o.g. Bauvorhaben inklusive dem Abweichungsantrag bezüglich der Überschneidung der Abstandsflächen wird erteilt. Für die Wasserversorgung muss sich der Grundstückseigentümer und das Landratsamt (Wasserrecht) einigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 04	Umbau und Nutzungsänderung eines bestehenden Kuhstalls zu 3 Wohneinheiten (Reihenhäuser), Mühlanger 2, Unterach, Fl. Nrn. 2080/3, 2080/2, 2080/1
---------------	---

Sachvortrag:

In der öffentlichen Sitzung vom 27.03.2025 hat der Gemeinderat der Bauvoranfrage einstimmig zugestimmt. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat der Bauvoranfrage mit Bescheid vom Juli 2025 bauplanungsrechtlich zugestimmt. Für die Nichteinhaltung des Brandabstands nach Norden und Osten ist laut dem Landratsamt keine Abweichung erforderlich, da das benachbarte Flurstück 2101/6 der Gemarkung Rehling ein nicht bebaubares Zufahrtsgrundstück ist, das eine Mindestbreite von 5 m aufweist.

Nun liegen die konkreten Planungen vor (EG, OG, DG, Speicher, Ziegeldeckung rot, Südseite PV + Solar + Terrasse, Dämmung zwischen den Sparren, Dachkonstruktion Kontur neu + 0,15). Zum Zeitpunkt der Bauvoranfrage handelte es sich um eine Flurnummer. Aufgrund der bestehenden Konstruktion müssen die Außenwände des Ober- und Dachgeschosses neu errichtet werden. An der Südseite wird ein Teilstück der Außenmauer teilweise nach Süden verschoben. Außerdem erhält das gesamte Gebäude eine Dämmung mit einer Stärke von 12 cm, sodass sich die Außenmaße verändern. An der Nordseite befindet sich die Dämmung außerhalb der Grundstücksgrenze (Fl. Nr. 2101/6 = Eigentum Gemeinde Rehling). Ein Teil des Dachs sowie die Dachrinne befanden sich vermutlich bereits außerhalb der Grenze.

Neu hinzugekommen ist der Carport (3 Stellplätze, 8,96 m x 6,50 m, Pultdach, Blechdeckung, Dachneigung 8 Grad) an der östlichen Grundstücksgrenze der Flurnummer 2080.

Die Kanalleitung endet bei Fl.Nr. 2080, sodass aufgrund der Teilungen die Erschließung grundsätzlich nicht mehr gesichert ist. Die Bauherren möchten an den bestehenden Kanal Fl.Nr. 2080 anschließen. Durch den Anschluss sind Dienstbarkeiten notwendig. Diese Dienstbarkeiten sind dem Landratsamt nachzureichen. Das Regenwasser soll auf der Nordseite in die Ach eingeleitet werden. Bei der ehemaligen Jauchegrube ist eine Regenwasserzisterne geplant. Die Kosten für die Kanal- und Wasseranschlüsse sind von den Bauherren zu übernehmen; die Entwässerungssatzung ist zu beachten.

Bei den Reihenhäusern ist eine Abweichung hinsichtlich der Nichteinhaltung der Abstandsflächen zur nördlichen Grundstücksgrenze nötig. Die vorgeschriebenen 6 Stellplätze laut Stellplatzsatzung sind nachgewiesen (3x Carport + 3 Weitere neben dem Carport). Die Nachbargrundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Rehling, d.h. im Falle der Zustimmung gilt dies zugleich als Nachbarunterschriften. Ein Lageplan lag der Sitzungseinladung bei.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich die Bestandsmauern bereits auf der Grenze befinden. Die geplante Isolierung von 12 cm kommt demnach noch hinzu. Hier wäre es möglich seitens der Gemeinde diesbezüglich einen Gestattungsvertrag abzuschließen.

Die Frage ist jedoch in welchem Verhältnis der Aufwand zum tatsächlichen Nutzen steht, da hier voraussichtlich nie eine Bebauung erfolgen wird.

Gegen den bisherigen Bestand hat die Gemeinde keine Eingriffsmöglichkeiten.

Unter anderem wird seitens des Rates die Möglichkeit der Neuvermessung bzw. Grenzbereinigung angesprochen.

Nach kurzer Diskussion ist man sich einig das die Thematik des Gestattungsvertrages mitaufgenommen werden soll.

Generell wäre dies ein Fall hierfür, jedoch wird seitens der Gemeinde aus Kostengründen und wegen des Verwaltungsaufwands darauf verzichtet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o.g. Bauantrag inklusive des Abweichungsantrags bezüglich der Abstandsfläche wird erteilt. Die Kosten für die Kanal- und Wasseranschlüsse sind von den Bauherren zu übernehmen; die Entwässerungssatzung ist zu beachten. Die Kanaldienstbarkeiten sind dem Landratsamt nachzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 05	Nutzungsänderung und Umbau in Wohnflächen, An der Lechleite 15 A, Unterach, Fl. Nr. 2147/6
---------------	---

Sachvortrag:

Der Bauherr möchte Nutzflächen in 6 neue Wohnungen umwandeln. Im Erdgeschoss sollen vier zusätzliche Wohnungen (bisher 5, d.h. nach Änderung gesamt 9 Wohnungen) und im Obergeschoss sollen zwei zusätzliche Wohnungen (bisher 9, d.h. nach Änderung gesamt 11 Wohnungen) entstehen. Zur Fl.Nr. 2087 wird eine Terrasse/ein Balkon mit Überdachung errichtet.

Für dieses Gebiet gibt es keinen gültigen Bebauungsplan. Aus diesem Grund richtet sich die Beurteilung allein nach dem Einfügungsgebot des Innenbereichs. Laut Flächennutzungsplan liegt das Vorhaben im Dorfgebiet, in dem die Wohnnutzung zulässig ist.

Die durch den Balkon neu benötigten Abstandsflächen liegen vollständig auf dem Grundstück des Bauherrn selbst.

Da die Nutzungsänderung zu Wohnzwecken erfolgt, sind für die 6 neuen Wohnungen keine neuen Stellplätze laut § 1 der Stellplatzsatzung notwendig. Es werden laut den Planunterlagen trotzdem 4 neue Stellplätze auf dem Baugrundstück sowie 1 neuer Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 2150/2 nachgewiesen. Es wurden keine Nachbarunterschriften eingeholt. Ein Lageplan lag der Sitzungseinladung bei.

Der Vorsitzende teilt mit, das der genannte Antrag von einem neuen Bauherrn eingereicht wurde, da das Objekt bereits der bisherige Eigentümer verkauft hat.

Mehrere Räte stehen einer Zustimmung eher kritisch gegenüber, da in diesem Objekt bereits eine größere Anzahl von Wohnungen vorhanden ist. Generell bringt auch die Anzahl der Wohneinheiten Probleme für umliegende Landwirte. Diese haben dadurch nur noch eingeschränkte Erweiterungsmöglichkeiten.

Der vorherige Eigentümer hat bereits vor längerer Zeit einen Bauantrag mit Nutzungsänderung gestellt, dieser wurde jedoch seitens der Gemeinde u. a. wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen abgelehnt. Generell wurden die Umbauten teils erst im Nachhinein beantragt bzw. genehmigt.

Der Nutzungsänderung steht rein rechtlich nichts entgegen, Nachbarunterschriften sind auch nicht zwingend erforderlich. Die notwendigen Stellplätze befinden sich auf dem Grundstück des Eigentümers.

Die Mehrheit des Rats ist sich einig, dass der Nutzungsänderung – aufgrund der Anzahl der Wohneinheiten – nicht zugestimmt werden soll.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. g. Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 06	Erneute Behandlung einer Bauvoranfrage Aufgrund der Bauturbo-Anfrage durch das Landratsamt: Voranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Johannesfeld, Fl. Nr. 484
---------------	--

Sachvortrag:

In der öffentlichen Sitzung vom 26.03.2026 hat der Gemeinderat die Bauvoranfrage einstimmig abgelehnt.

Mit Schreiben vom 27.04.2026 teilte das Landratsamt nun folgendes mit:

Nach Prüfung des Landratsamtes befindet sich das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Das geplante Bauvorhaben befindet sich außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Rehling und somit im Außenbereich (§ 35 BauGB). Das 15.277 qm große Grundstück Fl.Nr. 484 Gemarkung Rehling liegt nördlich der Kappellenstraße. Es grenzt im Süden und Westen an den Bebauungsplan Nr. 25 – Nördlich der Schulsportanlage 1. Änderung. Im Osten liegt der Friedhof der Gemeinde Rehling. Auf Grund der Größe des Grundstücks befindet sich nördlich und östlich des geplanten Bauvorhabens freies Feld. Die Errichtung des geplanten Wohngebäudes stellt keine zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung und damit keine Baulücke dar.

Anhaltspunkte für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor. Damit beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Durch den kürzlich durch den Gesetzgeber beschlossenen „Bau-Turbo“ § 246 a BauGB könnte das Vorhaben zugelassen werden, wenn die Gemeinde zustimmt und die nachfolgenden Ausführungen eingehalten werden:

Entsprechend des neu eingeführten § 246 e BauGB kann mit Zustimmung der Gemeinde bis zum Ablauf des 31.12.2030 von den Vorschriften des BauGB und den auf Grund des BauGB erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und entsprechend § 246 e Abs. 1 Nr. 1 BauGB der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude dient.

Im Zusammenhang mit der Prüfung, ob die Zustimmung nach § 36 a erteilt wird, bitten wir folgendes zu berücksichtigen:

-besteht Kenntnis bzw. bestehen Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen und
 -besteht Kenntnis bzgl. möglicherweise zusätzlicher erheblicher Umweltauswirkungen (als Orientierung kann hierbei die Anlage 3 zum UVPG dienen). Diese Anfrage dient als zusätzlicher Erkenntnisgewinn für die durch das Landratsamt durchzuführende überschlägige Umweltprüfung.

Im Gemeinderat muss nun darüber abgestimmt werden, ob man dem Bauvorhaben über den neuen „Bauturbo“ zustimmen möchte oder nicht.

Ein Lageplan sowie die Anlage 3 zum UVPG lagen der Sitzungseinladung bei.

Der Vorsitzende teilt mit, das bereits vermehrt Gemeinden zur Thematik Bauturbo Satzungen erlassen, um hier genauere Regelungen treffen zu können.

Hr. Aidelsburger und Fr. Watzka werden hierzu auch nächste Woche eine Schulung besuchen.

Seitens der Gemeinde wurden bereits zwei Anträge zum Bauturbo abgelehnt.

Sollte die Gemeinde ein Vorhaben im Rahmen des Bauturbos ablehnen, kann das Einvernehmen vom Landratsamt nicht ersetzt werden.

Gemeinderat Philipp Satzger geht nochmals auf die Diskussion in einer vorhergehenden Sitzung ein.

Hier hat sich der Gemeinderat bewusst gegen den Erlass einer Satzung entschieden, um mehr Spielraum für mögliche Erschließungen zu haben.

Die Mehrheit im Rat ist sich einig, dass durch die Zustimmung im Einzelfall ein Präzedenzfall geschaffen wird. Grundsätzlich könnte man sich jedoch eine Erschließung des kompletten Streifens bis zum Friedhof an der Kappellenstraße vorstellen.

Da es sich im konkreten Fall um einen Ortsrand handelt, wird eine Bebauung im Einzelfall eher kritisch angesehen.

Beschluss:

Die gemeindliche Zustimmung zu o.g. Bauvorhaben nach § 36 a BauGB zur Anwendung des Bauturbos wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	14
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 07	Bauvoranfrage zur Errichtung einer stationären Batteriespeicheranlage am Umspannwerk Rehling, Fl. Nr. 838, Gemarkung Rehling
---------------	---

Sachvortrag:

Der Antragsteller möchte durch die Bauvoranfrage klären lassen, ob die Errichtung einer stationären Batteriespeicheranlage am Umspannwerk Rehling genehmigt werden kann. Es sollen auf der Fl. Nr. 838 Nähe dem Umspannwerk Rehling insgesamt 6 Container mit den Maßen 6 x 2,5 m je Container aufgestellt werden. Zur südlichen Grundstücksgrenze wird ein Abstand von 3 m vorgesehen. Die Aufstellung des ersten Containers beginnt erst nach 15 m zur westlichen Grundstücksgrenze. Die Container werden auf befestigten Fundamentflächen aufgestellt. Das Vorhaben liegt im Außenbereich und muss daher nach § 35 BauGB beurteilt werden.

Zunächst kann noch nicht genau eingeordnet werden, nach welchen Voraussetzungen das Vorhaben genehmigungsfähig wäre. Das Landratsamt Aichach-Friedberg als Genehmigungsbehörde prüft derzeit eine mögliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB. Ob die Voraussetzungen für eine Privilegierung allerdings erfüllt sind, kann noch nicht abschließend beurteilt werden, da das Landratsamt hierzu vom Antragsteller noch Unterlagen nachgefordert hat. Sofern eine Privilegierung zur Genehmigung im Raum steht sowie die Erschließung gesichert ist, kann das gemeindliche Einvernehmen hierzu nicht versagt werden.

Sofern das Landratsamt zu dem Entschluss gelangt, dass es keinen Privilegierungstatbestand gibt, könnte das Vorhaben planungsrechtlich dann nur nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt werden. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich eindeutig „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Lediglich die Erschließung durch die Zufahrt zum entsprechenden Grundstück ist durch einen öffentlichen Feld- und Waldweg gegeben. Grundsätzlich wäre das Vorhaben danach nicht genehmigungsfähig, da hier öffentliche Belange entgegenstehen.

Bei einer bereits in der Vergangenheit behandelten Bauvoranfrage zur Errichtung eines Batteriespeichers wurde allerdings vom Landratsamt die Entscheidung getroffen, dass eine Genehmigung hier nach § 35 Abs. 2 BauGB dennoch möglich wäre. Insbesondere widerspricht das Vorhaben nicht den Darstellungen des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes, der zwar Flächen für die Landwirtschaft darstellt, jedoch nicht parzellenscharf ist.

Es kann daher noch nicht eingeschätzt werden, ob eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB möglich ist oder nicht.

Der erste Bürgermeister teilt mit, dass die Fläche ebenfalls für die Gemeinde im Rahmen einer Erweiterung des Gewerbegebiets sehr wichtig sei.

Mehrere Räte äußern sich kritisch, ob die Erteilung des Einvernehmens nicht zukünftigen Plänen entgegenstehen könnte. Im Rat wird außerdem über eine mögliche Zusammenlegung der Flächen im Rahmen eines Tauschgeschäfts diskutiert.

Generell möchte man ein solches Vorhaben nicht verwehren. Es kommt auch im Rahmen von Gewerbesteuererinnahmen der Gemeinde zugute.

Ebenfalls könnte man sich auch vorstellen im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages die weiteren Planungen bzw. Regelungen zur Erweiterung des Gewerbegebiets bzw. der Batteriespeicheranlage genauer zu definieren.

Der Vorsitzende wird bzgl. einer möglichen Zusammenarbeit nochmals Kontakt mit dem Eigentümer aufnehmen.

Beschluss 1:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird unter der Voraussetzung einer möglichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB erteilt.

Beschluss 2:

Sofern keine Privilegierung in Frage kommt und das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	14
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 08	Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung für die Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Auf der Höhe 2, Rehling, Fl. Nr. 2067/3
---------------	---

Sachvortrag:

Die Bauherren haben beim Landratsamt Aichach-Friedberg die erneute Verlängerung der Baugenehmigung vom 29.06.2012 zu o. g. Bauvorhaben beantragt. Dem Vorhaben wurde 2012 auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben im Außenbereich) zugestimmt. Die Gemeinde wurde zur Stellungnahme aufgefordert bzw. ob das gemeindliche Einvernehmen zur erneuten Verlängerung erteilt wird. Die Verlängerung betrifft i.d.R. einen Zeitraum von 2 Jahren.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 09	Jahresrechnung Abwasserbeseitigungsanlage 2025
---------------	---

Sachvortrag:

Die Jahresrechnung 2025 für die Abwasserbeseitigungsanlage wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgestellt.

Die Einnahmen für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde sind aufgrund der Neukalkulation der Gebühren mit 415.895,22 € höher als im Vorjahr 2024 (296.550,74 €).

Die vollständige Gebührenerhöhung wird jedoch erst im Jahr 2026 kassenwirksam, da hier die Jahresabrechnung für 2025 erfolgt.

Die Ausgaben beliefen sich auf 467.998,04 € und liegen damit 11.065,93 € über den Ausgaben im Jahr 2024 (456.932,11 €).

Das Defizit reduziert sich daher von 160.381,37 € auf nunmehr 52.102,82 €.

Die Jahresrechnung 2025 lag der Sitzungseinladung bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2025 für die Abwasserbeseitigungsanlage billigend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 10	Jahresrechnung Kinderhaus 2025
---------------	---------------------------------------

Sachvortrag:

Die Jahresrechnung 2025 für das Kinderhaus wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgestellt. Beim Kinderhaus stehen Einnahmen von 1.435.005,11 € (Vorjahr: 1.200.142,50 €) und Ausgaben von 2.316.330,79 € (Vorjahr: 2.334.748,19 €) gegenüber, so dass sich insgesamt ein Haushaltsdefizit von 881.325,68 € (Vorjahr: 1.134.605,69 €) ergibt.

Das Einrichtungsdefizit, abzüglich dem Kommunalen Pflichtanteil an der Förderung (480.613,78 €) liegt bei 400.711,90 €.

Zum Vergleich im Vorjahr lag das Einrichtungsdefizit bei 646.378,10 €, demgegenüber stand ein kommunaler Pflichtanteil i. H. v. 488.227,59 €.

Der ungedeckte Bedarf hat sich damit um 245.666,20 € verringert.

Dies ist vorrangig mit steigenden Einnahmen bei Gebühren und Fördergeldern sowie sinkenden Ausgaben im Bereich Personalkosten zu begründen. Die Betriebskosten erhöhen sich dagegen zum Vorjahr 2024.

Die Jahresrechnung 2025 lag der Sitzungseinladung bei.

Im Rat wird die Höhe des Defizits bemängelt. Zur Reduzierung wurde eine Arbeitsgruppe innerhalb des Gemeinderats gegründet, hier wurden bereits mehrere Fallkonstellationen geprüft. Zudem hat sich die Gemeinde zur Reduzierung des Defizits professionelle Hilfe gesucht. Nähere Infos folgen hier im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2025 für das Kinderhaus billigend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 11	Jahresrechnung 2025; Rechenschaftsbericht und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
---------------	--

Sachvortrag:

Der Sitzungsladung beigelegt war der Jahresbericht mit den Aufstellungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Darüber hinaus waren als Anlagen die Anlagenachweise zur Abwasseranlage und Bestattungseinrichtung enthalten.

Die Jahresrechnungen des Kinderhauses und der Abwasserbeseitigungsanlage wurden bereits vorab dem Gremium zur Kenntnis vorgelegt.

Die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Rehling schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.387.678,17 € ab. Damit minimal unter dem Ansatz von 7.428.000,00 €. Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.549.291,85 € ab. Dieser Wert liegt über dem Ansatz von 3.223.200,00 €.

Die Kämmerin stellt die Jahresrechnung 2025 getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und im Verhältnis zur Planung vor.

Über Zuführungen zu Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (314.537 €), die Inanspruchnahme des Kassenkredites sowie den Schuldenstand wird ebenfalls berichtet. Im Gesamtergebnis liegt die Rücklagenzuführung damit bei 473.999 €.

Nach dem Bericht werden die zu genehmigenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben angesprochen und genauer erläutert. Die Deckung hierfür wird jeweils gewährleistet.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Finanzmittel für die erforderlichen laufenden Kosten und die Investitionen nur teilweise ausgereicht haben, wodurch 2025 eine Umschuldung notwendig wurde. Die tatsächlichen Steuereinnahmen lagen im Ergebnis teils über den Planungen bzw. Erwartungen für das Jahr 2025. Zudem wurden die Fördermittel für bestimmte Maßnahmen erhöht. In Bezug auf den Abschluss am Ende des Jahres ist das Gesamtergebnis besser als geplant. Die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt konnte dennoch nicht vollständig erreicht werden. Die Mindestzuführung zur Rücklage wurde hingegen durch Einsparungen bei den Investitionen erreicht.

Beschluss:**1. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2025 werden, wie im Jahresbericht und in den Anlagen aufgelistet, genehmigt.

2. Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung 2025 wird billigend zur Kenntnis genommen. Sie schließt mit einem Gesamtergebnis in den Einnahmen und Ausgaben von 10.936.970,02 € ab.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	14

TOP 12	Wünsche, Anregungen, Verschiedenes
---------------	---

Sachvortrag:

Der Vorsitzende gratuliert zu Beginn der Sitzung den Räten Quirin Wilhelm, Michael Lindermeir und Philipp Felber nachträglich zum Geburtstag und Gabriel Jakob zur Geburt seines Sohnes.

Außerdem informiert er den Gemeinderat über die Sanierungsarbeiten am Hartplatz. Die Arbeiten wurden in den Pfingstferien vollständig abgeschlossen. Die Deckschichten des Hartplatzes sowie die Sprungbalken wurden erneuert. Darüber hinaus wurde die Laufbahn gereinigt. Diese ist zwar nicht komplett sauber, jedoch wird durch jede Reinigung die Bahn zusätzlich beansprucht.

Der erste Bürgermeister teilt mit, dass es Gespräche mit den Gewerbetreibenden zu einer Erweiterung des Soccerparks in Au gab. Hierzu fand vorab ein Termin mit Anwohnern statt, damit diese in die näheren Planungen miteinbezogen werden können. Generell wurde die Thematik ebenfalls in der kürzlichen Klausurtagung des Gemeinderats behandelt, dieser hat sich einstimmig dagegen ausgesprochen. Der Antrag des Bauherrn soll demnach zurückgezogen werden und die Erweiterung nicht verwirklicht werden.

Gemeinderätin Silvia Huber sind im Badensee in Oberach wieder vermehrt große Fische und eine starke Bepflanzung aufgefallen. Der Bürgermeister nimmt dies zur Kenntnis und hat zugleich die Befürchtung das sich dort wieder Blaualgen ansiedeln könnten.

Hr. Josef Fischer aus Au äußert sich noch zum Thema Soccerpark. Ihm ist hier aufgefallen das der Soccerpark von weniger Gästen besucht wird. Die Parksituation bzw. Problematik besteht jedoch fort. Der Vorsitzende entgegnet das vor Ort eine Befahrung stattfand und hier entschieden wurde, dass das Parkverbotschild versetzt werden soll. Das Schild soll künftig auf Höhe der Kurve zur Weinleite angebracht werden, somit wird dann die komplette Auer Bergstraße zum Parkverbot.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Für die Richtigkeit:

Christoph Aidelsburger
Erster Bürgermeister

Sabrina Blumhöfer
Schriftführung
